



STATUTEN

LEADING SWISS AGENCIES

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen LEADING SWISS AGENCIES besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Sitz von LEADING SWISS AGENCIES ist Zürich.

Art. 2 Zweck

¹LEADING SWISS AGENCIES hat zum Zweck,

die in der Schweiz tätigen Agenturen im Bereich der Kommunikation, soweit sie den Kriterien des Aufnahmereglements entsprechen, zusammenzufassen,

die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu unterstützen,

für eine ehrenhafte, qualitativ und fachlich hochstehende Tätigkeit seiner Mitglieder zu sorgen.

II. Mitgliedschaft

1. Kategorien

Art. 3 Aktivmitglieder

¹Aktivmitglieder von LEADING SWISS AGENCIES können Einzelfirmen und Gesellschaften werden, die sich ausschliesslich der Tätigkeit einer Agentur im Bereich der Kommunikation widmen und die Bestimmungen des Aufnahmereglements erfüllen.

Art. 4 Passivmitglieder

¹Persönlichkeiten von LSA-Aktivmitgliedern, die in der Kommunikation nicht mehr aktiv sind oder welche mit ihrer Agentur die Bedingungen der Aufnahmereglements nicht mehr erfüllen (übergeordnete Bestimmungen und spezifische Aufnahmekriterien), können Passivmitglieder werden.

Art. 5 Ehrennadel

¹Verdiente Persönlichkeiten können mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Die LSA-Ehrennadel wird an aktive oder ehemalige Vertreter von LSA-Mitgliedsagenturen und an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise für den Verband eingesetzt und verdient gemacht haben.

2. Aufnahme

Art. 6 Verfahren

¹Über die Aufnahme eines Aktivmitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag der Aufnahmekommission. Wird gegen von sämtlichen Aktivmitgliedern schriftlich zu eröffnenden Beschluss nicht innerhalb von 20 Tagen von einem Aktivmitglied schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle Einsprache erhoben, gilt die Aufnahme als rechtskräftig.

²Bei Einsprachen zieht der Vorstand seinen Beschluss in Wiedererwägung und beschliesst hierauf endgültig. Wird jedoch von mehr als einem Drittel sämtlicher Aktivmitglieder Einsprache erhoben, fällt der Beschluss dahin und das Aufnahmegesuch gilt als endgültig abgewiesen.

³Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet die Mitgliederversammlung, über jene von Passivmitgliedern der Vorstand ohne Einspracheverfahren.

3. Rechte

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

¹In sämtlichen Organen von LEADING SWISS AGENCIES steht das Stimm- und Wahlrecht nur den Aktivmitgliedern zu.

²Die Passivmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen mit konsultativer Stimme eingeladen.

Art. 8 Firmenzusatz

¹Die Mitglieder haben das Recht, neben ihrer Geschäftsbezeichnung die drei Buchstaben LSA oder LEADING SWISS AGENCIES als Firmenzusatz aufzuführen.

Art. 8a Mitgliedschaft KS/CS Kommunikation Schweiz

¹LEADING SWISS AGENCIES ist Mitglied von KS/CS Kommunikation Schweiz. Alle Aktivmitglieder von LEADING SWISS AGENCIES haben somit die gleichen Rechte, wie wenn sie selbst Mitglied bei KS/CS Kommunikation Schweiz wären.

4. Finanzen

Art. 9 Eintrittsgebühr

¹Die Aktivmitglieder haben bei der Aufnahme eine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 10 Jahresbeitrag

¹Die Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der nach Bruttobetriebs-einnahmen oder anderen Kriterien abgestuft sein kann; die Passivmitglieder entrichten eine Jahrespauschale.

²Alle Aktivmitglieder sind verpflichtet, die zur Einstufung in die verschiedenen Beitragskategorien erforderlichen Informationen wahrheitsgetreu zu melden. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach, so wird es vom Vorstand nach Ermessen eingestuft.

³Alle Aktivmitglieder von LEADING SWISS AGENCIES haben mit ihrem Jahresbeitrag anteilmässig die Mitgliedschaft bei KS/CS Kommunikation Schweiz zu bezahlen.

Art. 11 Vereinsjahr, Fälligkeit

¹Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresbeitrag ist aufgeteilt in eine Akontorechnung, fällig bis spätestens 1. Juni, sowie eine Schlussrechnung, fällig bis spätestens 1. Dezember. Neumitglieder haben den Jahresbeitrag pro rata spätestens zwei Monate nach Aufnahme in den Verband zu entrichten.

5. Austritt und Ausschluss

Art. 12 Austritt

¹Der Austritt aus dem Verband kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²Automatisch aus der Mitgliedschaft entlassen werden Aktivmitglieder, die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder welche nicht mehr zur Hauptsache als Agentur im Bereich der Kommunikation tätig sind.

³Die Aktivmitgliedschaft erlischt, wenn sich die Gesellschaft auflöst oder in Konkurs gerät.

Art. 13 Ausschlusskriterien

¹Aktivmitglieder, die die Bedingungen des Aufnahmereglements nicht mehr erfüllen, die ihrer Zahlungspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, die ihren Pflichten als Aktivmitglieder in anderer Weise nicht nachkommen oder die den Interessen und Zielen von LEADING SWISS AGENCIES – so wie sie z.B. im Code Moral definiert sind – zuwiderhandeln, werden ausgeschlossen; diese Ausschlussgründe gelten analog für Passivmitglieder.

²Der Ausschluss wird dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt und begründet.

Art. 14 Ausschlussverfahren

¹Der Ausschluss wird vom Vorstand verfügt.

²Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Geschäftsstelle schriftlich rekurrieren; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

³Im Rekursfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, vor der das auszuschliessende Aktivmitglied das uneingeschränkte Recht zur Begründung seines Rekurses besitzt.

Bei einem Rekurs gegen den Ausschluss von Passivmitgliedern zieht der Vorstand seinen Beschluss in Wiedererwägung und entscheidet dann endgültig.

III. Organisation

Art. 15 Organe

¹Die Organe von LEADING SWISS AGENCIES sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
das Präsidium,
die Geschäftsstelle,
die Kommissionen,
die Ombudsperson,
die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich zur Behandlung folgender statutarischer Geschäfte zusammen:

- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Gutheissung des Voranschlages für das laufende Vereinsjahr
- Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Mitgliederbeiträge
- Erlass des Aufnahmereglements
- Erlass und Änderung der Branchengrundsätze sowie des Leitbildes
- Verleihung der Ehrennadel
- Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Aktivmitgliedern
- Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte Wahl des Präsidenten resp. der Präsidentin und des Vizepräsidenten resp. der Vizepräsidentin
- Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und eines Ersatzrevisors / einer Ersatzrevisorin
- Revision der Statuten, Auflösung des Verbandes

Art. 17 Einberufung

¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr während der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt; das Datum ist zwei Monate im Voraus anzukündigen. Sie wird vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte sowie Anträge einberufen.

²Alle Geschäfte, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden sollen, müssen vom Vorstand vorbereitet werden. Anträge einzelner Aktivmitglieder an die Mitgliederversammlung sind einen Monat vor der Versammlung mittels eingeschriebenen Briefs der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes einzureichen.

³Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich erfolgen; die zur Information der Mitglieder erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Art. 18 Beschlussfassung

¹Die Mitgliederversammlung fasst wie alle übrigen Organe ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende / die Vorsitzende mit einer zweiten Stimme den Stichentscheid. Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen.

²Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich.

³Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, doch hat alsdann mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abzugeben.

Art. 19 Stimmrecht und Stellvertretung

¹Jedes Aktivmitglied besitzt eine Stimme.

²Durch schriftliche Vollmacht kann ein Aktivmitglied sein Stimmrecht einem anderen Aktivmitglied übertragen.

2. Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und weiteren Mitgliedern. Auf die Vertretung der Geschlechter ist Bedacht zu nehmen. Im Weiteren ist anzustreben, dass seine Zusammensetzung die Mitgliederstruktur hinsichtlich Agenturkategorien, Sprachregionen und Agenturgrössen wiedergibt.

²Die Amtsdauer für Mitglieder und Vizepräsident / Vizepräsidentin beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Die Amtsdauer für Präsident / Präsidentin beträgt zwei Jahre. Sie können einmal für zwei Jahre wiedergewählt werden.

³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 21 Aufgaben und Befugnisse

¹In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

1. Bestellung der Geschäftsstelle sowie Wahl des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und Regelung seiner / ihrer Anstellung
2. Bestellung der Kommissionen und Wahl deren Mitglieder sowie Bestellung von Kommissionen und deren Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden
3. Wahl der Ombudsperson
4. Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vorberatung der Anträge zuhanden dieser Versammlung
5. Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
6. Ernennung und Ausschluss von Passivmitgliedern,
7. Beschlussfassung über einzelne Aktionen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Vorschlages
8. Pflege der Beziehungen zu den Behörden sowie zu nationalen und internationalen Organisationen, Behandlung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
9. Genehmigung des Jahresbudgets

3. Das Präsidium

Art. 22 Zusammensetzung

¹Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, die auch Mitglieder des Vorstandes sind.

²Das Präsidium vertritt LEADING SWISS AGENCIES nach aussen und erledigt in eigener Kompetenz die laufenden Geschäfte.

³Im Übrigen trifft das Präsidium die für die Wahrung des Verbandzweckes erforderlichen Vorkehren nach Massgabe der jeweiligen Lage.

⁴Das Präsidium orientiert den Vorstand über seine Tätigkeit und lässt sie von ihm genehmigen.

Art. 23 Unterschrift

¹Die rechtsverbindliche Unterschrift führen jeweils kollektiv zu zweien der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 24 Aufgaben

¹Als Sekretariat amtet die Geschäftsstelle, welcher der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin vorsteht.

²Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht des Präsidiums, im Übrigen organisiert sie ihre Arbeiten selbst.

³Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit beratender Stimme teil; er / sie organisiert die Protokollführung.

5. Die Kommissionen

Art. 25 Grundsatz

¹Der Vorstand oder das Präsidium kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse ständige und nicht ständige Kommissionen bestellen.

²Der Vorstand oder das Präsidium kann in Fachbereichen Kommissionen bzw. Expertengruppen genehmigen oder beauftragen, die sich eigenständig formieren.

³Aufgabenbereich und Arbeitsweise werden von den Kommissionen festgelegt und vom Vorstand genehmigt.

Art. 26 Aufnahme- und Kontrollkommission

¹Zur Behandlung von Gesuchen um Aufnahme als Aktivmitglied von LEADING SWISS AGENCIES sowie für die Überprüfung der Voraussetzungen der Aktivmitgliedschaft besteht eine Aufnahme- und Kontrollkommission, der mindestens ein Mitglied des Vorstandes angehört.

6. Die Ombudsperson

Art. 27 Bestellung/Aufgaben

¹Die Ombudsperson wird vom Vorstand für ein Jahr gewählt. Sie kann wiedergewählt werden.

²Die Ombudsperson prüft zu Händen des Vorstandes bei Klagen über die Verletzung des Code Moral und interne Reglemente.

³Sie agiert als Mediator / Mediatorin bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und Auftraggebern.

7. Die Rechnungsrevision

Art. 28 Bestellung/Aufgaben

¹Zur Prüfung der Vereinsrechnung werden zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen sowie ein Ersatzrevisor / eine Ersatzrevisorin auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

²Anstelle von Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes auch eine Treuhandstelle mit der Prüfung der Vereinsrechnung betrauen.

³Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Buchführung und den Rechnungsabschluss der Geschäftsstelle und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

1. Streitigkeiten

Art. 29 Zuständigkeit

¹Sämtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, einschliesslich Passivmitgliedern oder Aktivmitgliedern und dem Verband, welche die Mitgliedschaft, die Anwendung der Statuten, des Reglements über die Aufnahme von Aktivmitgliedern zum Gegenstand haben oder sonst wie von beruflicher Natur sind, sollen mit Hilfe der Ombudsperson gelöst werden.

2. Auflösung

Art. 30 Verfahren

¹LEADING SWISS AGENCIES kann mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder aufgelöst werden.

²Im Auflösungsfall wird das Vereinsvermögen im Verhältnis zum Durchschnitt der während der letzten drei Jahre bezahlten Mitgliederbeiträge unter den Mitgliedern verteilt, sofern die beschliessende Mitgliederversammlung nichts Anderes verfügt.

3. Inkrafttreten

Art. 31

¹Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 20. August 2020 in Kraft; sie ersetzen jene vom 3. April 2018.

²Im Zweifelsfall ist der deutsche Wortlaut dieser Statuten massgebend.

Der Präsident:
Beat Krebs

Die Geschäftsführerin:
Catherine Purgly